

Was tun beim

WIDERRUFSVERFAHREN?

Das BAMF leitet vermehrt in den letzten Jahren Widerrufsverfahren ein. Das kann **folgende Gründe** haben:

- Regelüberprüfung: es gibt eine gesetzliche Regelüberprüfung nach spätestens 3 Jahren (§73 Abs. 2a AsylG) und seit August 2019 eine Sonderregelung für Personen, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Asyl beantragt haben: hier kann der Widerruf bis zum 31.12. des vierten Jahres, also 2019, 2020 und 2021 geprüft werden. (§73 Abs. 7 AsylG)
- Anlassbezogen: z.B. wegen
 - o Reise ins Herkunftsland
 - o Änderung der Bedingungen im Herkunftsland oder der persönlichen Situation in Deutschland (z.B. Volljährigkeit, Therapie beendet, Ausbildung begonnen etc.)
 - o Anerkennung erfolgte damals im schriftlichen Verfahren
 - o Beantragung von Familiennachzug
 - o Beantragung von Familienasyl
 - o Antrag auf Niederlassungserlaubnis
 - o Schwerwiegende Straftaten (Grundlage: § 60 Abs. 8 AsylG)
 - o Etc.

□ Letztendlich kann das BAMF jederzeit ein Widerrufsverfahren einleiten

□ Seit Dezember 2018 ist die Mitwirkung im Widerrufsverfahren verpflichtend (§73 Abs. 3a AsylG)

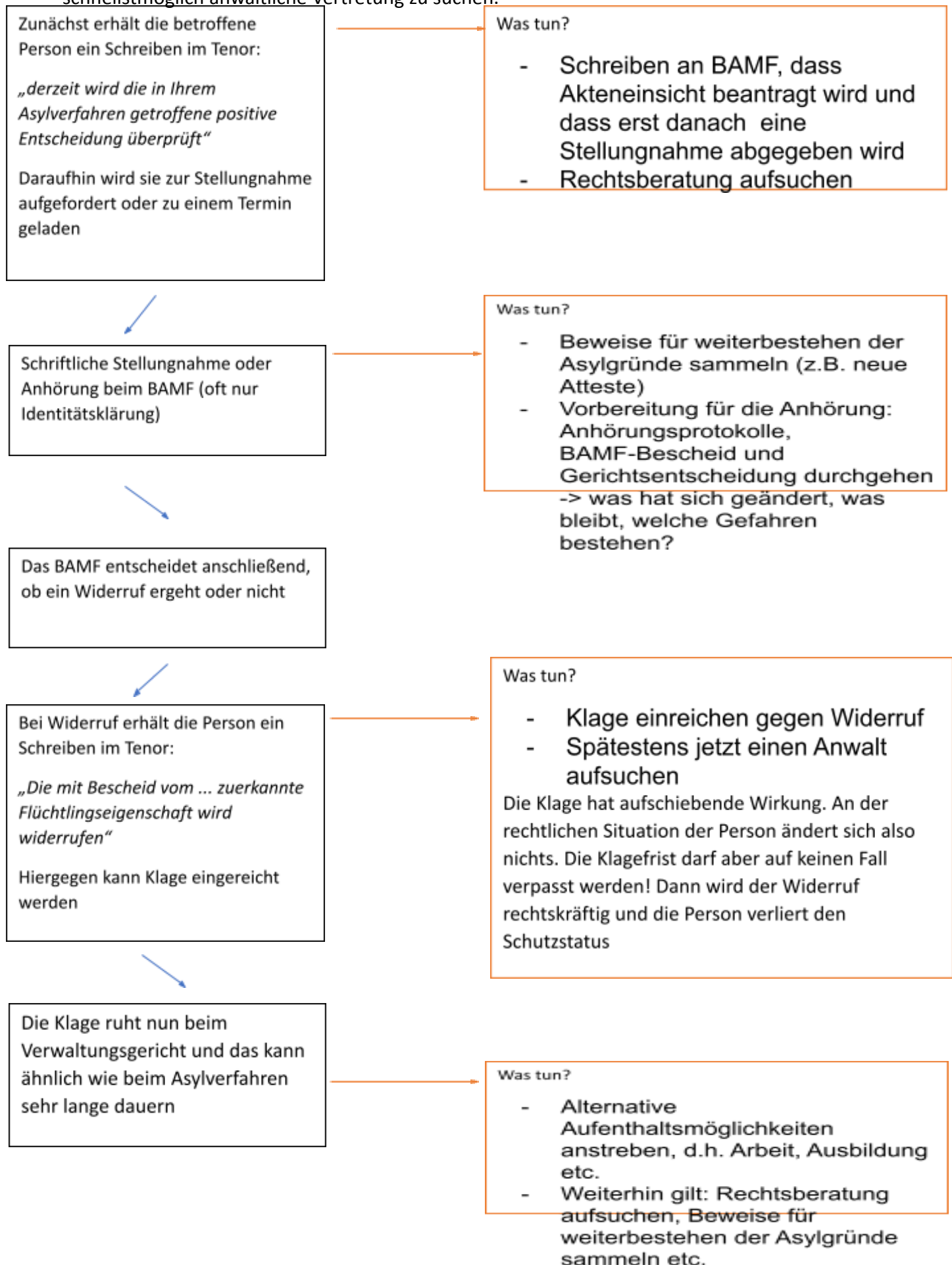
Welche **Mitwirkungspflichten**?

- Erkennungsdienstliche Maßnahmen, sofern die Identität nicht bereits gesichert wurde
- Überlassen von Pässen, Urkunden oder sonstigen Unterlagen
- Erforderliche mündliche und schriftliche Angaben zu geben

Diese Pflichten gelten nur sofern sie für die Prüfung erforderlich und der Person zumutbar sind. Hierbei kommt es immer wieder vor, dass das BAMF Mitwirkung verlangt, welche nicht offensichtlich erforderlich sind. Die betroffene Person kann das BAMF hier auffordern, die Erforderlichkeit darzulegen.

Wann ist **besonders Vorsicht** geboten?

Personen mit (schwerwiegenden) Straftaten wird besonders dringend geraten sich schnellstmöglich anwaltliche Vertretung zu suchen.



Ein Widerrufverfahrens kann verschiedene **Konsequenzen** haben:

- Während des Widerrufsverfahren, ruhen die meisten behördlichen Entscheidungen z.B. bzgl. Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung, (aber nicht Familiennachzug siehe Anfrage BMI 07/2019)
- Wenn rechtskräftig widerrufen wird, besteht keine rechtliche Grundlage für den Aufenthalt mehr. Auch eine Niederlassung könnte deshalb entzogen werden. Ein Aufenthaltsrecht muss neu hergeleitet werden, z.B. durch Ausbildung oder Bleiberechtsregelung. Die weitere Zuständigkeit liegt bei der ABH.

Schlussfolgerung

Die meisten Personen haben bei einem Widerrufsverfahren **nichts zu befürchten**. Wichtig ist aber, dass gegen einen Widerruf vom Bundesamt **rechtzeitig geklagt** wird. Nach aktuellen Statistiken werden nur 1,5 % der Schutzstatus widerrufen. Allerdings häufen sich die Fälle, bei denen die Klagefrist verpasst wurde und der Widerruf deswegen rechtskräftig wird. Das ist unbedingt zu vermeiden.

Somit stellt das Widerrufsverfahren eigentlich keine konkrete Gefahr für den Aufenthalt der Person dar, muss aber dennoch ernst genommen werden. Außerdem behindert er die langfristige Integration, z.B. durch die Verzögerung bei der Niederlassungserlaubnis und sollte daher von Anfang an entgegengewirkt werden. Es wird somit immer empfohlen asylrechtliche Beratung bei einem Anwalt oder einer Beratungsstelle aufzusuchen.

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine Spende: Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344